

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Kämmerei**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020**

**Beschluss-Nr.: 129-(VII.)/2020**

**Gegenstand der Vorlage:  
Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

**Gesetzliche Grundlage:**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA  
Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO

**Begründung:**

Mit Datum vom 15.10.2020 erfolgte vom Ministerium für Inneres und Sport der Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Im Erlass heißt es:

*Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA voll umfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zuzulassen.*

Die möglichen Erleichterungen gelten für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020.

Die Stadt Haldensleben hat nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bereits 5 Jahresabschlüsse vorgelegt, die geprüft und genehmigt sind. Derzeit wird am Jahresabschluss 2014 gearbeitet.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen und ein für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses entwickelter Umsetzungsplan ist von der Vertretung, somit dem Stadtrat, zu beschließen.

**1. Inanspruchnahme der Erleichterungen**

Von den unter Abschnitt 1 aufgeführten Jahresabschlussarbeiten sollen die Punkte a), b), f), g) und h) in Anspruch genommen werden.

Ein Verzicht auf die Arbeiten unter Punkt c) – e) ist nicht erforderlich, da diese Jahresabschlussarbeiten regelmäßig nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgten bzw. zum größten Teil bereits erfolgt sind.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation der verkürzten Jahresabschlüsse hat sich die Kämmerei mit dem Rechnungsprüfungsamt verständigt.

Es wird hier die Alternativvariante favorisiert, in dem für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit Erläuterungen der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt wird.

## 2. Prüfungserleichterungen

Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung können die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und Folgejahre ergeben könnten.

Eine Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung auf die Zukunft wäre möglich.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierbei einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte setzen.

Festgestellte wesentliche Fehler werden erst im Jahresabschluss 2021 korrigiert

Ob und in welchem Umfang von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung Gebrauch gemacht wird, steht in dem jeweiligen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).

## 3. Wesentlichkeitsgrundsatz

Eine Definition zum Begriff der Wesentlichkeit oder eine allgemeingültige Bestimmung von Wesentlichkeitsgrenzen gibt es nicht.

Bei der Wesentlichkeit handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz, der sowohl in der Rechnungslegung als auch in der Abschlussprüfung zu beachten ist.

Durch Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann unter anderem dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung Rechnung getragen werden. Der Begriff der Wesentlichkeit ermöglicht der kommunalen Abschlussprüfung eine Konzentration auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte.

Bei der Rechnungslegung sind alle Tatbestände zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Anhang anzugeben, die für die Adressaten des Jahresabschlusses von Bedeutung sind. Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung haben, können vernachlässigt werden.

*„Wesentlichkeitsgrenze, die für alle im Abschluss oder Lage-/Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen gilt, ist danach zu bemessen, ob das Weglassen von Informationen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen (wirtschaftlichen) Entscheidungen der Jahresabschlussadressaten beeinflussen kann.“*

(Quelle: KGST Nr. 1/2013)

In Anlehnung der Empfehlungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) sollen hierzu nachfolgende Festlegungen getroffen werden:

- Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes wird auf 250.000 € festgelegt.
- Aufwand wird erst bei Geschäftsvorfällen ab 10.000 € abgegrenzt. Aufwand, der regelmäßig/wiederkehrend anfällt, wird nicht abgegrenzt (z. B. Energieaufwand).
- Rückstellung für Gerichtsverfahren werden ab 10.000 € pro Maßnahme gebildet.

#### **4. Umsetzungsplan**

- Die zu erstellende Anfangsbilanz für den 1.1.2014 unter Einbeziehung der Ortschaft Süplingen ist bis zum 31.12.2020 fertigzustellen.
- Der verkürzte Jahresabschluss 2014 ist bis zum 31.01.2021 zu erstellen.
- Die folgenden verkürzten Jahresabschlüsse sind sukzessive aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31.12.2021 zu übergeben.
- Der wieder vollständig aufzustellende Jahresabschluss 2021 ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 30.06.2022 zur Prüfung zu übergeben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	17.11.2020	
Hauptausschuss	19.11.2020	
Stadtrat	03.12.2020	

#### **Anlagen:**

Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020

#### **Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Anwendung des Runderlasses „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ sowie den entsprechenden Umsetzungsplan.

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 soll verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

In Vertretung

**Wendler**  
**stellv. Bürgermeisterin**